

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952

46 (30.5.1952)

AMTSBLATT

DER EISENBAHDIREKTION KARLSRUHE

NUMMER 46

KARLSRUHE, 30. MAI 1952

VerfNr 352—364

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 352 Anträge auf Wiederholung der Eignungsuntersuchung
353 Mutterschutzgesetz

III. Betrieb und Fahrplan

- 354 Anhang zu den Fahrdienstvorschriften und zum Signalbuch der ED Karlsruhe (AzFV)
355 Reisezugfahrplan
356 Reisezugfahrplan
357 Sammlung betrieblicher Vorschriften der ED Karlsruhe (SbV)

IV. Verkehr

- 358 Besatzungspersonenverkehr; Prüfung und Lochung der Besatzungsfahrausweise

- 359 Eröffnung des Werkhaltepunktes Gaggenau Daimler-Benz-Werk
360 Schulverzeichnis
361 Verkehrliche Anordnungen für Reisesonderzüge; hier: Sonderzugkasse

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 362 Fundsachen-Versteigerung
363 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr Nr 966 91
364 Verschmutzungszulagen an Seifen für die Bediensteten

VIII. Nachrichten

- Eisenbahnfachschule
Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 352 Anträge auf Wiederholung der Eignungsuntersuchung
4 P 80 Pyva (ABl 46. 30. 5. 52.)

Vorgang: ABIVerf 5 vom 5. 1. 1951

Es besteht Veranlassung, nochmals auf die ABIVerf 5 vom 5. 1. 1951 hinzuweisen, wonach nur in begründeten Ausnahmefällen und auch erst nach Ablauf eines Jahres einer Wiederholung der Eignungsuntersuchung stattgegeben werden kann. Hierbei handelt es sich nur um Laufbahnuntersuchungen.

Bei der Eignungsuntersuchung zum Zwecke der Neueinstellung, also bei Bewerbern um Handwerkerlehrstellen, Jungheifer, Bahnpolizeidienst, nt RI-Anwärtern, Schwerbeschädigten und Lochkartenstellen kann diese Verfügung keine Anwendung finden, da es sich hierbei grundsätzlich um die einmalige Durchführung einer Bestauslese handelt. Bei künftigen Ausschreibungen dieser Sparten ist von den einberufenden Stellen nochmals besonders darauf hinzuweisen.

- 353 Mutterschutzgesetz 2 P 70 Pir (ABl 46. 30. 5. 52.)

— Verf HVB vom 21. 3. 1952 — 11.115 Plr —

— Verf GDE vom 24. 4. 1952 — 2.201 Plr —

Das „Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)“ vom 24. Januar 1952 ist am 6. 2. 1952 in Kraft getreten (vgl BGBl I S 69/1952).

Zur Durchführung dieses Gesetzes innerhalb unseres Geschäftsbereichs wird folgendes bemerkt:

1. Zu § 1

Das Gesetz gilt nur für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen sowie für Heimarbeiterinnen und für diesen Gleichgestellte, nicht aber für die weiblichen Beamten. Dem Vernehmen nach ist jedoch in Kürze auch mit einer diesbezüglichen Regelung für die Beamtinnen zu rechnen. Vorbehaltlich dieser endgültigen Regelung ersuchen wir in Anlehnung an den Runderlaß des früheren Reichsministers des Innern vom 12. 1. 1944, zunächst die Vorschriften der §§ 3, 4, 6, 7 und 8 auf die Beamtinnen sinngemäß anzuwenden. An Stelle des Kündigungsverbots gemäß § 9 des Gesetzes wird bestimmt, daß Beamtinnen auf Widerruf während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Niederkunft nicht gegen ihren Willen entlassen werden dürfen, wenn die Schwangerschaft oder Niederkunft dem Dienstvorgesetzten bekannt ist oder unverzüglich mitgeteilt wird. Die Bestimmungen über die Aufsichtsbefugnis der Gewerbeaufsichtsämter nach § 19 und über die Anzeigepflicht nach § 5 Ziffer 1 (letzter Satz) des Gesetzes finden in diesen Fällen keine Anwendung.

2. Zu § 3:

Schwangerschaft ist keine Krankheit im Sinne der RVO. Es kann jedoch vorkommen, daß die Schwangerschaft infolge schwächerer Konstitution oder auch aus anderen Gründen nicht normal verläuft und die Betreffende zur Verhütung von Gesundheitsschäden nicht oder nur in beschränktem Maße zur Arbeit herangezogen werden kann. In diesem Falle ist von der Schwangeren hierüber ein ärztliches Zeugnis zu erbringen.

Liegt Arbeitsunfähigkeit vor, so ist bis zum Beginn der 6-Wochenfrist Krankengeld zu zahlen. Bei beschränkter Arbeitsfähigkeit sind der Lohn oder die Angestelltenbezüge nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 Ziffer 1 fortzuzahlen (vgl hierzu LTV § 14 Abs 7).

Sofern im Einzelfall die Bereitschaft vorliegt, auch während der Frist nach Ziffer 2 b weiterzuarbeiten, ist diese Erklärung aktenkundig zu machen.

3. Zu §§ 4 und 6:

Die Aufzählung der Arbeiten, mit denen werdende Mütter nicht beschäftigt werden dürfen, ist nicht erschöpfend. Es gehört hierzu vielmehr jede Beschäftigung, durch die Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet werden können.

Auf Grund der Bestimmungen im § 4 Ziffer 2 h kommt eine Beschäftigung im Gedinge- oder Prämienverfahren nicht in Betracht. Für die Beschäftigung im Küchen- oder im Schalterdienst gelten die Vorschriften der Ziffer 2 b; bei Wartefrauen und Zugsekretärinnen in Schnellzügen ist Ziffer 2 g des gleichen Paragraphen zu beachten.

Bei der Zuweisung einer der körperlichen Verfassung und der Leistungsfähigkeit einer werdenden Mutter oder Wöchnerin angemessenen Beschäftigung ist auf deren Wünsche im Rahmen des dienstlich Möglichen und Vertretbaren Rücksicht zu nehmen.

4. Zu § 5:

Bei der Ziffer 1 handelt es sich um eine Sollvorschrift. Eine Verpflichtung, dem Arbeitgeber von der Schwangerschaft Mitteilung zu machen, besteht somit nicht. Unterläßt die Schwangere diese Mitteilung, so hat sie die ihr etwa hieraus entstehenden Nachteile im Falle des § 3 Ziffer 1 selbst zu vertreten. Insbesondere ist die Frau auf Grund dieser Sollbestimmung auch nicht dazu verpflichtet, den Arbeitgeber von sich aus bei der Einstellung zu unterrichten.

Neueinzustellende weibliche Kräfte sind daher auf die Bestimmungen des § 5 aufmerksam zu machen und zu befragen, ob diese Bestimmungen auf sie zutreffen. Ergibt sich in Verbindung mit den übrigen Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Einzustellenden, daß diese unter die Schutz-

fristen nach § 3 Ziffer 2 b oder § 6 Ziffer 1 fällt, so ist ihre Einstellung solange hinauszuschieben, bis diese Fristen abgelaufen sind.

Stellt sich nach der Einstellung heraus, daß die Betreffende trotz ausdrücklicher Befragung unzutreffende Angaben gemacht hat, so können sich hieraus die Folgen nach LTV § 27 Ziffer 5 d (Punkt 1) ergeben. Die Schutzbestimmungen nach § 9 des Gesetzes sind jedoch in diesem Falle zu beachten.

Im Zusammenhang mit der obenbezeichneten Sollvorschrift muß noch bemerkt werden, daß es zur Gewährung des Schutzes nach § 3 Ziffer 1 des Gesetzes stets eines besonderen Antrages der Betroffenen bedarf.

Für die Einhaltung der Verbote nach § 3 Ziffer 2 b sowie nach den §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes ist jedoch die zuständige Dienststelle allein und von sich aus verantwortlich. Da das Gesetz der werdenden Mutter keine zwingende Verpflichtung auferlegt, dem Arbeitgeber ihren Zustand zu offenbaren, empfiehlt es sich, daß der Dienststellenvorsteher sich in Fällen, in denen eine Mitteilung unterblieben ist, rechtzeitig nach dem Beginn der Schutzfristen (z B § 3 Ziffer 2 b und § 4 Ziffer 2 g) erkundigt, sobald er auf Grund persönlicher Wahrnehmung oder auf Grund von Mitteilungen Kenntnis von der Schwangerschaft erhält.

Die Aufsichtsbefugnis über die Ausführung dieses Gesetzes liegt nunmehr bei den Gewerbeaufsichtsämtern (vgl § 19). Abweichend von der früheren Regelung ist daher die Verwaltung verpflichtet (vgl Ziffer 1, letzter Satz), sobald sie eine werdende Mutter über die Schwangerschaft unterrichtet hat oder ihr die Schwangerschaft auf anderem Wege bekannt geworden ist, unverzüglich das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung muß Vor- und Zuname sowie die Wohnungsanschrift der Betroffenen enthalten; außerdem ist anzugeben, welche Tätigkeit sie ausübt.

5. Zu § 7:

Während der Stillzeit ist der Lohn bzw die Angestelltenvergütung fortzuzahlen. Die durch die Stillzeit versäumte Arbeitszeit darf weder vor- noch nachgearbeitet werden.

6. Zu § 8:

Die Begriffsbestimmung der Mehrarbeit im Sinne dieses Gesetzes ergibt sich aus Ziffer 2.

Auf die Vorschriften der Ziffern 4 und 6 wird besonders verwiesen.

7. Zu § 9:

Diese Vorschriften schränken lediglich die Kündigungsbefugnis des Arbeitgebers ein. Sie gewähren daher keinen Schutz, wenn das Beschäftigungsverhältnis aus anderen Gründen, z B durch Fristablauf, endet (vgl LTV § 2 Ziffer 3, dritter Satz).

Anträge auf Lösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grunde sind von der Eisenbahndirektion an den in Betracht kommenden Landesarbeitsminister oder an die von diesem für die Bearbeitung derartiger Anträge bestimmte Stellen zu richten.

Wegen der für die Beamtinnen maßgebenden Bestimmungen wird auf die Bemerkungen zu § 1 verwiesen.

8. Zu § 10:

Auf LTV § 14 Ziffer 7 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

9. Zu § 13:

Die Tarifvereinbarung über die Anwendung der abgeänderten Bestimmungen des § 13 TOA vom 14. 7. 1951, die mit Verfügung vom 15. 7. 1951 — 2.316 Pbt — bekanntgegeben wurde, ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gegenstandslos geworden.

10. Zu § 17:

Weiblichen Kräften ist bei der Einstellung von den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes Kenntnis zu geben (vgl Arbeitsordnung § 2 Ziffer 4).

11. Zu § 18:

Die Beschwerdeanträge sind nur von der Eisenbahndirektion an die oberste Landesbehörde zu richten.

12. Zu § 19:

Eine Bestimmung im Sinne des § 12 Ziffer 4 des Mutterschutzgesetzes 1942 enthält das vorliegende Gesetz nicht. Die Aufsichtsbefugnis der Gewerbeaufsichtsämter erstreckt sich somit nunmehr auch auf die Dienststellen der Deutschen Bundesbahn. Die Vorschriften des § 41 des Bundesbahngesetzes vom 13. 12. 1951 sind auf diese Regelung ohne Einfluß.

Auf die Vorschriften der Ziffer 4 wird besonders aufmerksam gemacht.

13. Zu § 22:

Bei größeren Dienststellen kann der Dienststellenvorsteher einen Beauftragten im Sinne der Ziffer 1 bestellen. Die Bestellung kann nur mit dem Einverständnis des Betroffenen vorgenommen werden.

Durch die Bestellung eines Beauftragten wird der Dienststellenvorsteher von seiner Verantwortung in Bezug auf die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen nicht entbunden.

14. Zu § 26:

Der Erlaß zum Mutterschutzgesetz 42 des früheren RVM vom 30. 6. 1952 — 51.533 Plt — (ABIVerf 799/1942) wird aufgehoben.

Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes müssen unter allen Umständen vermieden werden. Den Dienststellenvorstehern wird daher aufgegeben, sich mit den Gesetzesbestimmungen eingehend vertraut zu machen und auch auf die von ihnen beauftragten Personen (vgl § 22 Ziffer 1 des Gesetzes) in diesem Sinne einzuwirken.

Abschließend ist ferner zu bemerken, daß das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme zum Nachweis der Schwangerschaft und zur Bestimmung des mutmaßlichen Tages der Niederkunft erforderlich ist (vgl § 5 Ziff 1 und 2), und daß die Kosten für die Zeugnisse von der Verwaltung zu tragen sind.

Soweit zur Beurteilung der Verwendungsfähigkeit einer Schwangeren oder einer Wöchnerin ein ärztliches Zeugnis erbracht werden muß (vgl § 3 Ziff 1 und § 6 Ziff 1 und 2), ist die Stellungnahme des Bahnarztes einzuholen, da nur von diesem eine sachverständige Kenntnis der im Eisenbahndienst in Betracht kommenden Tätigkeiten erwartet werden kann.

Anmerkung der ED:

Die zu § 13 genannte Verf vom 15. 7. 1951 — 2.316 Pbt — betr TV über die Anwendung der abgeänderten Bestimmungen des § 13 TOA wurde nicht allgemein bekanntgegeben.

Abdrucke des Mutterschutzgesetzes — Drucksache Nr 19950 — gehen den in Betracht kommenden Stellen in der erforderlichen Anzahl demnächst zu. Wir bitten, den Eingang zu überwachen. Bei Bedarf können weitere Stücke beim Büro Fd angefordert werden.

Wegen der Anwendung des Gesetzes bei den Dienststellen auf Schweizer Gebiet folgt noch besondere Verfügung.

III. Betrieb und Fahrplan

354 Anhang zu den Fahrdienstvorschriften und zum Signalbuch der ED Karlsruhe (AzFV)

31 B 7 Bavfa (ABl 46. 30. 5. 52.)

Vorgang: ABIVerf 400/1951 und 74/1952

Der alte AzFV der ED Karlsruhe (DV Kar 408 a, Ausgabe 1947) ist nunmehr — soweit noch nicht geschehen — gänzlich zum Altpapier zu nehmen.

355 Reisezugfahrplan 33 Bfp 3 Bfp (ABl 46. 30. 5. 52.)

Die Abfahrts- und Ankunftszeiten aller Interzonenzüge auf den Berliner Bahnhöfen sind inzwischen geändert worden. Nachstehend die neuen Zeiten:

Abfahrtszeiten:	FT 66	D 64	D 110	F 112	D 2	D 150
Berlin Ostbf	6.34	16.05	8.27	13.48	18.43	20.10
Berlin Friedrichstr	6.43	16.20	8.42	14.03	18.58	20.21
Berlin Zool Garten	6.56	16.34	8.56	14.18	19.12	20.34
Ankunftszeiten:	D 63	FD 65	F 111	D 109	D 1	D 149
Berlin Zool Garten	13.47	22.13	15.08	20.42	7.48	6.19
Berlin Friedrichstr	14.00	22.27	15.28	20.56	8.06	6.32
Berlin Ostbf	14.15	22.38	15.43	21.11	8.16	6.42

Auskunftsstellen, Reisebüros usw verständigen.

356 Reisezugfahrplan 33 Bfp 3 Bfp (ABl 46. 30. 5. 52.)

Zwischen Ulm und Oberstdorf verkehren vom 27. 6. bis 15. 9. und vom 14. 12. 1952 bis 15. 3. 1953 zusätzlich folgende Züge:

E 530			E 527	
11.00	Ulm Hbf		▲	17.00
11.16	11.19	Vöhringen		—
11.49	11.52	Memmingen		16.15 16.17
12.25	12.32	Kempten (Allg) Hbf		15.33 15.43
12.56	13.06	Immenstadt		14.56 15.06
13.16	13.18	Sonthofen		14.42 14.45
13.31	13.32	Fischen		14.29 14.30
13.42	↓	Oberstdorf		14.18

Die Züge sind aus einem Pw und 2 BCI gebildet. E 530 nimmt den Anschluß aus Ft 30 (Ulm Hbf an 10.48) und F 5 (Ulm Hbf an 10.54) auf. E 527 schließt in Ulm an die Züge Ft 27 (Ulm Hbf ab 17.12), D 514 (Ulm Hbf ab 17.16), E 538 (Ulm Hbf ab 17.17), und D 75 (Ulm Hbf ab 17.17) an.

Auskunftsstellen, Reisebüros und andere Verkehrsinteressenten verständigen.

357 Sammlung betrieblicher Vorschriften der ED Karlsruhe (SbV) 31 B 7 Bavf (ABl 46. 30. 5. 52.)

ABlVerf 157/1952

Die bisher noch nicht aufgehobenen Bestimmungen der alten SbV sind nunmehr durch Nachtrag AB Nr 12 zur neuen SbV ersetzt worden.

Die Neubearbeitung der SbV gilt damit als abgeschlossen.

Die alte SbV (DV Kar 408 c, gültig vom 1. 2. 1947 an) ist somit zum Altpapier zu nehmen. Die Beilagen 1, 2 und 3 zur alten SbV gelten jedoch weiterhin.

Zur neuen SbV (DV Kar 408 A, B und C, gültig vom 1. 7. 1951 an) sind bisher folgende Nachträge erschienen:

- Nachtrag A Nr 1 bis 14 (nur für die Ausgabe A),
- Nachtrag AB Nr 1 bis 15 (für die Ausgaben A und B),
- Nachtrag ABC Nr 1 bis 13 (für die Ausgaben A, B und C).

Weitere Nachträge folgen jeweils, sobald Änderungen bzw Ergänzungen der SbV erforderlich sind.

Aus dem Gebiete der Fahrdienstvorschriften (FV) und des Signalbuches (SB) sind weiterhin folgende ABlVerfen zu beachten:

- a) **Zu FV § 9 (4)**
ABlVerf 78/1952 betr Verhinderung von Zuglaufstörungen durch feste Bremsen, Verfahren zur Ermittlung von Bremsschäden (nur für bestimmte Strecken)
- b) **Zu FV § 24 (3)**
ABlVerf 287/1952 betr Fahren vor Plan (Reisezüge)
- c) **Zu FV § 47 (10)**
ABlVerf 747/1951 betr Führung des Wagenzettels, hier: Anzahl der Sitzplätze in Reisezügen
- d) **Zu FV § 50 (2)**
ABlVerf 271/1952 betr Fahren vor Plan (Güterzüge — nur für bestimmte Strecken) und
ABlVerf 287/1952 betr Fahren vor Plan (Reisezüge)
- e) **Zu FV § 84 (20) b)**
ABlVerf 180/1952 betr Beförderung von Pferdewagen
- f) **Zu FV Anlage 19 (2) c)**
ABlVerf 53/1952 betr Beförderung beschädigter Wagen in Güterzügen mit einem Zugbegleiter
- g) **Zu FV Anlage 23**
ABlVerf 101/1952 betr Führung des Fahrtberichts, hier: Angabe der Betriebsnummer der Lok
- h) **Zu SB allgemein**
ABlVerf 988/1951 betr Inbetriebnahme von Mehrabschnittsignalen im Raum Köln
- i) **Zu SB AB 98**
ABlVerf 313/1952 betr Langsamfahrtsignale für eine zugelassene Geschwindigkeit von 90 und 100 km/h
- k) **Zu SB Signal Zp 11**
ABlVerf 312/1952 betr Bedeutung des Signals Zp 11 (L-Scheibe)
- l) **Zu SB Anlage § 3 (3)**
ABlVerf 282/1952 betr Aufbewahrung von Knallkapseln

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, daß bis zum Erscheinen der endgültigen „Übersicht über die Leistungsfähigkeit und Verwendbarkeit der Triebfahrzeuge (DV Kar 940)“ die maschinentechnischen Stellen weiterhin nach § 73 der alten FV (gültig vom 1. 4. 1944 an) zu verfahren haben.

IV. Verkehr

358 Besatzungspersonenverkehr; Prüfung und Lochung der Besatzungsfahrausweise

8 A Vt 7 Tmp (ABl 46. 30. 5. 52.)

In wiederholten Umdruck- und Amtsblattverfügungen haben wir die Bahnsteigschaffner und Zugbegleiter auf die gewissenhafte Behandlung der Fahrausweise des Besatzungsverkehrs hingewiesen. Hierbei wurde jeweils besonders auf die Wichtigkeit der zweiten Unterschrift auf der letzten Zeile der Billets de service und der Duty Rail Tickets sowie auf die vorgeschriebene Lochung eindringlichst aufmerksam gemacht. Die Eisenbahn erhält das ihr zustehende Fahrgeld von der Besatzung nur, wenn der Besatzungsfahrausweis zweimal vom Reisenden unterschrieben und richtig gelocht ist. Verweigert der Reisende die Unterschrift auf dem Fahrausweis, so ist dies am oberen Rand des Fahrausweises unter Angabe der Zivilzugsnummer zu bescheinigen, z B „D 170 Ziv.U. verw. (Datum und Namenszug des Schaffners)“ (vgl § 3 Abs 6 Verkehrsmerkblatt).

Bisher sind alle Bemühungen um eine ordnungsgemäße Behandlung der Besatzungsfahrausweise durch das Zugbegleit- und Sperrepersonal wenig erfolgreich geblieben. Von der Verkehrskontrolle I Neustadt (Weinstr) wurden uns Hunderte von Billets de service übersandt, bei denen die Lochung oder die zweite Unterschrift des Reisenden fehlte und die von der Besatzung nicht vergütet worden sind. Eine große Anzahl dieser Fahrscheine enthielt außer dem Namen des Reisenden oder dem Berechtigungsstempel, der ausfertigen Stelle keinerlei weitere Angaben über Abgangs- und Zielbahnhof oder über den Reiseweg, geschweige denn die vorgeschriebenen Unterschriften des Reisenden. Wir ersehen daraus, daß hier die Fahrkartenkontrolle entweder überhaupt nicht oder aber sehr oberflächlich vorgenommen worden ist.

Mit Rücksicht auf die hohen Einnahmeausfälle, die der Bundesbahn durch die Nichtbeachtung der Bestimmungen des Besatzungsverkehrs laufend entstehen, sind wir nunmehr gezwungen, die Nachlässigkeiten mit aller Schärfe zu verfolgen und die schuldigen Bediensteten unnachsichtlich zum vollen Schadenersatz heranzuziehen. Außerdem werden Zugbegleiter, die ihre Dienstpflichten weiterhin nicht erfüllen, aus dem Personenzugdienst zurückgezogen.

359 Eröffnung des Werkhaltepunktes Gaggenau Daimler-Benz-Werk 14 Vt 7 Ogs (ABl 46. 30. 5. 52.)

Vorgang: ABlVerfen 289/1952 und 317/1952

Der Haltepunkt Gaggenau Daimler-Benz-Werk wird am 3. 6. 1952 in Betrieb genommen. Bahnhöfe mit Arbeiterverkehr nach Gaggenau Daimler-Benz-Werk fertigen Schalteranschlag.

360 Schulverzeichnis 9 Vt 3 Tpeisa (ABl 46. 30. 5. 52.)

Auf Seite 9 des Vorläufigen Schulverzeichnisses der ED Karlsruhe ist nach Radolfzell nachzutragen:

Schulort: Rastatt
Schule: Fachinstitut für Stenografie und Maschinenschreiben H. Jäkle
Bemerkungen: Fachschule.

361 Verkehrliche Anordnungen für Reisesonderzüge; hier: Sonderzugkasse 9 Vt 8 Krör (ABl 46. 30. 5. 52.)

Vorgang: ABlVerf 230/1952

Für die Meldung der Sonderzugzuschläge werden ab sofort neue Vordrucke Nr 278 161 verwendet.

Bei den sich wiederholenden Sonderfahrten mit Sonderzügen, Sonderwagen oder Sonderschiffen, zu deren Fahrpreis ein Unkostenbeitrag erhoben wird, tritt an Stelle der Abrechnung jeder einzelnen Fahrt die Abrechnung und Ablieferung der eingegangenen Un-

kostenbeiträge bei jedem Schalterabschluß, getrennt für jede Art von Sonderfahrt.

Bei Abgabe von Sonderzug- oder Sonderschiffsfahrkarten an andere Verkaufsstellen hat die abgebende Stelle in der Meldung der Sonderzugzuschläge (Vordr 278 161) zu vermerken, an welche Verkaufsstelle und in welcher Zahl Sonderzug- oder Sonderschiffsfahrkarten abgegeben worden sind.

Die Reisebüros verwenden künftig zur Ablieferung der eingenommenen Unkostenbeiträge an die Abfertigungskasse der Fahrkartenausgabe am Ort ebenfalls den Vordruck 278 161 in doppelter Fertigung. Die Abfertigungskassen übersenden die Durchschrift der Meldung der Reisebüros an die Sonderzugkasse ED Karlsruhe.

Vormerkung bei ABIVerf 230/1952 Abschnitt F.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

362 Fundsachen-Versteigerung

24 V 40 (ABl 46. 30. 5. 52.)

Das Fundbüro der Eisenbahndirektion Karlsruhe versteigert öffentlich am **5. und 11. Juni 1952 von 7.30 bis 12.00 Uhr** im Gebäude der Karlsruher Industriewerke, Eingang Gartenstraße Nr 63 (Versteigerungsraum) Fundsachen und überzählige Güter, gegen Barzahlung.

Zur Versteigerung gelangen:

Aktentaschen, Armbanduhren, Brillen, Damen- und Herrenfahrräder, Damen- und Herrenregenmäntel, Damen- und Herrenunterwäsche, Damenkleider, Damen- und Herrenhüte, Damen- und Herrenregenschirme, Damenhandtaschen, Einkaufstaschen, Geldbeutel, Halstücher, Handschuhe, Kindersportwagen (Zweisitzer), Korbflasche (10 Liter), Liegestühle, Mützen, Reisekoffer, Rucksäcke, Spazierstöcke, Schmucksachen, Sitzkissen, Taschenmesser, Taschenuhren und vieles andere.

Eisenbahnfachschule

Neue Lehrgänge werden eingerichtet:

(ABl 46. 30. 5. 52).

Bei der Bezirks-Zweig-Schule	zur Vorbereitung auf die	Unterrichts-		
		Ort und Raum	Zeit	Beginn
Karlsruhe	Fachprüfung zum nichtt RASS	Karlsruhe	Kursbeginn in Kürze	
Rottweil	Vorprüfung zum einf Dienst, Rbwt, Werkf, Wgm	Schwenningen Güterabfertigung	Di von 18.30—21.30 Uhr	20.5.1952

Anmeldungen für diese Lehrgänge sind sofort den Zweigschulleitern oder der Bezirksschulleitung Karlsruhe vorzulegen.

Verband
Deutscher Eisenbahnfachschulen
Bezirksschulleitung Karlsruhe/Bd.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 46. 30. 5. 52).

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die Vorsteherstelle des Bfs 3. Klasse Eyach (B 8-Rate) — 3 H P 41 —	sofort	3 Zimmer, 2 Kammern, 150 qm Hausgarten	14.6.1952	
Die Vorsteherstelle des Bfs 3. Klasse Oberreitnau (B 8-Rate) — 3 H P 41 —	sofort	4 Zimmer nebst Zubehör, 850 qm Hausgarten	18.6.1952	
Die Vorsteherstelle des Bfs 4. Klasse Göggingen (B-Rate) — 3 H P 41 —	sofort	3 Zimmer, 1 Kammer nebst Zubehör, 114 qm Hausgarten	18.6.1952	
Obersignalwerkmeisterposten bei der Bm 1 Reutlingen — 4 H P 49 —	sofort	—	15.6.1952	Bewerber muß Kenntnisse in der Unterhaltung und Störungsbeseitigung der el. Signalanlagen besitzen

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

363 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW), Dr Nr 966 91

24 St 23 Stnw (ABl 46. 30. 5. 52.)

Den in Betracht kommenden Stellen gehen demnächst die Ersatzblätter der Seiten 329/330, bis 341/342 und 343 zum Verzeichnis der Werkstoffe zu. Im VdW, Teil 1 werden hierdurch die Seiten 329 bis 343 ungültig und sind zum Altpapier zu nehmen.

Der Eingang der Blätter ist zu überwachen.

364 Verschmutzungszulagen an Seifen für die Bediensteten

24 St 14 Stb (ABl 46. 30. 5. 52.)

Vorgang: ABIVerf 48/1952

In der „Übersicht über die kostenlose Abgabe von Seife an Beamte, Angestellte und Arbeiter zum Dienstgebrauch“ ist mit Wirkung vom 1. 7. 1952 nachzutragen:

Gruppe VII, lfd Nr 41 Bahnärzte, monatlich 150 g Feinseife und 100 g Kernseife.

VIII. Nachrichten

14 A 40 Abaa (ABl 46. 30. 5. 52.)

Eine Übung in der Güterabfertigung

Die GdED-Verlagsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main), Friedrich-Ebert-Straße 75, hat die Schrift „Eine Übung in der Güterabfertigung“ von RI Bitz und RI Schmid zum Preise von 0.90 DM herausgebracht. Diese kurze Lehrübung mit 33 Aufgaben auf Formblättern mit Lösungen kann den Auszubildenden empfohlen werden.

14 A 4 Aba (ABl 46. 30. 5. 52.)

Eisenbahner aus den Bezirken der ehem. Reichsbahndirektionen Breslau und Oppeln!

Im Rahmen des 3. Bundestreffens der Schlesier findet am 21. 6. 1952 von 16—19.30 Uhr in Hannover-Laatzten, Messehalle 6, ein Sondertreffen der Eisenbahner statt.